

Info Recht



DGB

RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER + + +

Ende des Amtes des Gesamtbetriebsrats

Das Amt des Gesamtbetriebsrats endet nicht schon dann, wenn die Voraussetzungen für seine Errichtung vorübergehend entfallen, sondern erst, wenn von dem dauerhaften Wegfall der Errichtungsvoraussetzungen auszugehen ist.

(BAG v. 15.10.2014 – 7 ABR 53/12)

+ + + +

Infos an BR über geplanten Personalabbau nicht per se geheimhaltungsbedürftig

Ein dem Betriebsrat mitgeteilter geplanter interessenausgleichspflichtiger Personalabbau als solcher und dessen Umfang können nicht per se zu einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 79 BetrVG deklariert werden.

Etwas anderes gilt nur in Bezug auf einzelne bestimmte Tatsachen und nur dann, wenn der Arbeitgeber an deren Geheimhaltung ein konkretes sachliches und objektiv berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat.

(LAG Schleswig-Holstein v. 20.05.2015 – 3 TaBV 35/14)

+ + + +

Mindestlohn - Maßregelungsverbot

Die arbeitgeberseitige Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen der Weigerung des Arbeitnehmers, einen Änderungsvertrag zu unterzeichnen, der den Mindestlohnanspruch unterlaufen soll („Mit dem Gehalt [das gerade mal den Mindestlohnanspruch erfüllt] sind 10 Stunden Mehrarbeit pro Monat abgegolten“), ist ein Verstoß gegen das Maßregelungsverbot nach § 612a BGB und damit unwirksam. Dabei kann es dahinstehen, ob der Arbeitnehmer mit Blick auf die Zahl der im Betrieb Beschäftigten Kündigungsschutz nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Kündigungsschutzgesetzes genießt und ein danach rechtlich aner kennenswerter Kündigungsgrund vorliegt.

(LAG Chemnitz v. 24.6.2015 - 2 Sa 156/15)

+ + + +

Unser Team im VB 04 – Annelie Buntenbach:

Helga **Nielebock**
Dr. Marta **Böning**
Robert **Nazarek**
Ralf-Peter **Hayen**
Torsten Walter

Leiterin der Abteilung Recht (V.i.S.d.P.)
Referatsleiterin Individualarbeitsrecht
Referatsleiter Sozialrecht
Referatsleiter Recht
Referent Rechtsprechung (**Redaktion**)

Sekretariate:

Birka Schimmelpfenning	030 – 24060-513
Anke Grienig	030 – 24060-720
Helga Jahn	030 – 24060-265

- Infos über uns unter: www.dgb.de/recht
- Zum **Abbestellen** des Rechtstickers oder für Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse, verwenden Sie bitte den Link: www.dgb.de/service/rechtsticker

Info Recht

The DGB logo is a red parallelogram with the white letters "DGB" inside.

RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER + + +

Unterlassungsanspruch gegen betriebliche Regelungen („Bündnis für Arbeit“)

Für die Geltendmachung eines gewerkschaftlichen Unterlassungsanspruchs genügt es im Rahmen der Bestimmtheit des Antrags im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wenn sich die Gewerkschaft aufgrund der Umstände des Einzelfalls vor einer Aushöhlung der Tarifautonomie schützen will. Eine zwingende Benennung von Gewerkschaftsmitgliedern ist hierfür nicht erforderlich. Das Bestehen einer tarifrechtlichen Konkurrenzsituation hängt nicht von der Anzahl der durch Tarifvertrag erfassten Arbeitnehmer/-innen ab. Einer nominalen Vertretung in Anlehnung an § 17 KSchG bedarf es dazu nicht.

(LAG Sachsen-Anhalt v. 1.7.2015 – 4 TaBV 32/13, Rechtsbeschwerde eingelegt, 1 ABR 32/15)

+ + + +

Nichtanrechenbarkeit von Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf Mindestlöhne

Nicht funktional gleichwertige Leistungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Anrechnung von Leistungen auf tarifliche Mindestlöhne wie an weitere Voraussetzungen geknüpfte Sonderzuwendungen und nur im Falle der Urlaubsgewährung zusätzlich gezahltes Urlaubsgeld können nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden.

Sollen diese Leistungen aufgrund der Einführung des Mindestlohnes gestrichen werden, müssen die Voraussetzungen einer Änderungskündigung zur Entgeltreduzierung vorliegen; das hieße, dass ohne die Änderungskündigung der Fortbestand des Betriebes mit den vorhandenen Arbeitsplätzen gefährdet wäre.

(LAG Berlin-Brandenburg v. 2.10.2015 – 9 Sa 570/15; Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, 2 AZN 1062/15)

+ + + +

Insolvenzverwalter darf Entgeltzahlung über Drittkonto nicht stets anfechten

Eine Entgeltzahlung, die ein Arbeitnehmer über das Konto eines Dritten, etwa des Sohnes des Arbeitgebers, und nicht über das Konto des Arbeitgebers erhält, ist nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter den Voraussetzungen des § 131 InsO im Allgemeinen als inkongruent anzusehen und daher durch den Insolvenzverwalter anfechtbar.

Erweist sich im konkreten Fall jedoch, dass es sich bei diesem Konto des Dritten (Sohnes) um das Geschäftskonto des Arbeitgebers gehandelt hat, über das er die Entgeltzahlungen während des gesamten Arbeitsverhältnisses abgewickelt hat, ist die erfolgte Entgeltzahlung ausnahmsweise kongruent und nicht nach § 131 InsO anfechtbar.

(BAG v. 22.10.2015 – 6 AZR 538/14)

+ + + +

Info Recht

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram with the white letters "DGB" inside.

RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER + + +

Sozialhilfe für ausländische EU-Staatsbürger – europäische Ebene

Ist ein Unionsbürger, dem ein Aufenthaltsrecht als Erwerbstätiger zustand, unfreiwillig arbeitslos geworden, nachdem er weniger als ein Jahr gearbeitet hatte, und stellt er sich dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung, behält er seine Erwerbstätigeneigenschaft und sein Aufenthaltsrecht für mindestens sechs Monate. Während dieses gesamten Zeitraums kann er sich auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen und hat Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Wenn ein Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat noch nicht gearbeitet hat oder wenn der Zeitraum von sechs Monaten abgelaufen ist, darf ein Arbeitsuchender nicht aus dem Aufnahmemitgliedstaat ausgewiesen werden, solange er nachweisen kann, dass er weiterhin Arbeit sucht und eine begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden. In diesem Fall ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch europarechtlich nicht verpflichtet, Sozialhilfeleistungen zu erbringen.

(EuGH v. 15.9.2015 – C-67/14, dieses Urteil erging auf Vorlagebeschluss des BSG hin, welches sodann die im Folgenden beschriebenen Urteile v. 03.12.2015 fällte)

+ + + +

Sozialhilfe für ausländische EU-Staatsbürger – nationale Ebene

Unionsbürger ohne materielles Aufenthaltsrecht oder nur einem, das sich ausschließlich aus der Arbeitssuche ergibt, sind europarechtskonform von Leistungen des SGB II (Hartz IV) bereits dem Grunde nach ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II). Für diese Unionsbürger ergibt sich aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen zur Existenzsicherung (Art. 1 i. V. m. Art. 20 GG) ein Anspruch aus dem SGB XII (Sozialhilfe), der im Wege des Ermessens zu erbringen ist (§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII). Dies ergibt sich bereits aus der Rechtsprechung zur insoweit wortgleichen Vorgängerregelung des BSHG (§ 120 BSHG). Spätestens bei einem verfestigten Aufenthalt von mehr als sechs Monaten reduziert sich dieses Ermessen aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben auf Null.

Unionsbürger, die über ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht z. B. über ihre schulpflichtigen Kinder verfügen, wenn diese sich in der Erstausbildung befinden und regelmäßig der Ausbildung nachkommen (Art. 10 RL EU 492/2011), unterfallen nicht dem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Ihr Aufenthaltsrecht basiert dann positiv festgestellt nicht allein auf der Arbeitssuche.

(BSG v. 3.12.2015 - B 4 AS 44/15 R bzw. B 4 AS 43/15 R)

+ + + +

Heizkostenrückzahlung führt nicht immer zu geringeren Arbeitslosengeld II-Zahlungen

Erfolgt durch den Energieversorger eine Rückerstattung nach Abrechnung der Heizkosten, kann diese nur dann auf die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) angerechnet werden (§ 22 Abs. 3 SGB II), wenn der Erstattungsbetrag den angemessenen KdU zuzuordnen ist. Diese Zuordnung zu den angemessenen KdU ist nicht möglich, wenn die Rückerstattung den vom ALG II-Empfänger selbst über ein privates Darlehen finanzierten („unangemessenen“) Anteil oberhalb der geleisteten angemessenen KdU nicht übersteigt und damit keine Anteile der angemessenen Leistungen von der Rückerstattung betroffen sind.

(LSG Niedersachsen/Bremen v. 23.9.2015 – L 13 AS 164/14; Revision zugelassen)

+ + + +